

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag Nr. 9262 betreffend Rahmenkredit für den Bau eines geothermischen Heiz-Kraftwerks (Deep Heat Mining) sowie Bericht zum Anzug Dr. Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend Geothermie

vom xx. Januar 2004 / XXXXXX / XX

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 12. Mai 2004

Der Grosse Rat hat den regierungsrätlichen Ratschlag Nr. 9262 am 11. September 2003 an die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission überwiesen. Die Beratung in der Kommission wurde jedoch im letzten Herbst ausgesetzt, nachdem das Baudepartement mitgeteilt hatte, dass vom Bund weder eine finanzielle Beteiligung noch eine Risikogarantie erwartet werden könne und daher neue Abklärungen hinsichtlich der Kosten- und Risikoverteilung zu treffen seien.

Mit Schreiben vom 23. März 2004 hat nun das Baudepartement über den Stand der Finanzierung, der Wirtschaftlichkeit und des Risikos des Projektes informiert und schlägt einen modifizierten Grossratsbeschluss vor. Im Schreiben des Baudepartementes wurde auch auf die Stellungnahme des Finanzdepartementes vom 8. März 2004 eingegangen. In Beilage lassen wir Ihnen die beiden erwähnten Schreiben zukommen.

Die UVEK hat den Ratschlag Nr. 9262 im Lichte dieser neuen Informationen an ihrer Sitzung vom 26. April beraten. Sie heisst die neue Finanzierungsregelung gut und beantragt dem Grossen Rat mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem vom Baudepartement modifizierten Vorschlag und dem Grossratsbeschluss in Beilage zuzustimmen. Wir werden dem Grossen Rat mündlich zum Geschäft berichten.

Bemerkung zur Änderung von § 158 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB):

Im Zusammenhang mit einer Anfrage des Verfassungsrates an das Justizdepartement ist die Frage aufgekommen, ob durch die Neuregelung des § 158 EG ZGB die Gemeinde Riehen als Betreiberin eines Erdwärmekraftwerks durch die Ausdehnung des Bergbauregals auf Erdwärme (Gesetzesänderung siehe letzte Seite Ratschlag Nr. 9262) befürchten muss, die selbst gewonnene Erdwärme in irgendeiner Form an den Kanton abzugeben oder gar abgabepflichtig zu werden.

Justizdepartement und Baudepartement beurteilen diese Frage einheitlich. Zuhanden der Materialien gilt diesbezüglich festzuhalten, dass keine echte Rückwirkung des durch § 158 EG ZGB neugeschaffenen kantonalen Erdwärmemonopols möglich ist: Das bestehende Kraftwerk in Riehen fällt somit nicht unter das neue kantonale Monopol, der Kanton kann keine Monopolrente oder ähnliches von der Gemeinde Riehen verlangen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Gabi Mächler, Präsidentin

Beilagen:

- 2 Grossratsbeschlüsse
- Schreiben des Baudepartementes vom 23. März 2004
- Schreiben des Finanzdepartementes vom 8. März 2004

Grossratsbeschluss

betreffend

Rahmenkredit für den Bau eines geothermischen Heiz-Kraftwerkes (Deep Heat Mining)

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

- Für die Realisierung eines geothermischen Heizkraftwerks wird ein Rahmenkredit für die Jahre 2004 bis 2009 von CHF 32 Millionen zu Lasten des Anlagevermögens der Industriellen Werke Basel (IWB) bewilligt. Dieser teilt sich auf in max. CHF 20 Millionen für die Explorationsphase und max. CHF 12 Millionen für die Ausbauphase. Die Genehmigung erfolgt vorbehältlich der vollumfänglichen Restfinanzierung der entsprechenden Phase durch Dritte (Explorationsphase: CHF 12 Mio., Ausbauphase: CHF 28 Mio.)
- Im Falle eines Scheiterns des Projektes in der Explorationsphase kann die Gewinnablieferung der IWB um max. CHF 10 Mio. reduziert werden.
- Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine Projektgesellschaft als Aktiengesellschaft nach OR für den Bau und Betrieb des geothermischen Heizkraftwerks zu gründen.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt nimmt zur Kenntnis

- Für die Realisierung eines geothermischen Heizkraftwerks wird ein Förderbeitrag von 10% der Projektkosten, jedoch maximal CHF 8 Millionen aus der Förderabgabe entrichtet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf Antrag des Regierungsrates:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 158 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§158. Das Bergbauregal steht dem Kanton zu. Es umfasst alle in der Erde befindlichen nutzbaren metallischen Erze, Salze, Solen, Mineralwasser, fossile Brenn- und Leuchtstoffe, wie Stein-, Braun-, Schieferkohle, Erdöle und die Erdwärme, dagegen nicht Baumaterialien, Steine, Sand, Lehm, Salpeter, in der Landwirtschaft zu verwendende Erden und diejenige Erdwärme, die durch kürzere Erdsonden, die zur Gewinnung von Erdwärme für den Eigengebrauch dienen, gewonnen wird.“

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird wirksam.